

## **Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 13. März 2020**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 21. Feb. 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 02. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 162) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 24. November 2016 (KABl. 2017 Seite 34) in der Fassung vom 30. Juni 2017 (KABl. 2017 Seite 459) wird wie folgt geändert:

- 1. in der Inhaltsübersicht wird unter I. Allgemeine Vorschriften zu § 3 das Wort „Außerdienststellung“ durch das Wort „Schließung“ ersetzt.**

- 2. § 3 wird wie folgt gefasst:**

#### **„§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.
- (2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.
- (3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.“

- 3. in § 5 Absatz 2 wird der Buchstabe i) neu gefasst, Buchstabe j) angefügt und im Satz 2 die Wörter „ihrer Ordnung“ durch „dieser Satzung“ ersetzt:**

„i) Hunde unangeleint mitzubringen und Tiere außerhalb der vom Friedhof bestimmten

Stellen zu füttern und

„j) Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden.“

- 4. § 6 wird wie folgt gefasst:**

#### **„§ 6**

#### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Verwaltung. Die Verwaltung kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- a. ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen nachweisen und
  - b. der Verwaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Verwaltung den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann die Verwaltung auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Verwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.  
Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterialien entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Zulassung kann durch die Verwaltung widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.“

**5. in § 8 Absatz 7 wird Satz 3 neu gefasst und die Sätze 4 und 5 angefügt:**

„In Baumgrabstätten (§19 Absatz 3) und in Grabstätten im naturnahen Grabfeld (§ 19 Absatz 4) dürfen nur biologisch abbaubare Aschekapseln beigesetzt werden. Über- oder Schmuckurnen sind nur zulässig, wenn sie biologisch abbaubar sind. Die Verwaltung kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.“

**6. in § 12 wird folgender Absatz 7 angefügt:**

„(7) Der Flächenbewuchs ist bei Beendigung des Nutzungsrechtes auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte zu entfernen. Die vom Flächenbewuchs befreite Grabstätte ist auf das umliegende Bodenniveau mit Erde aufzufüllen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Nutzungsberechtigte Person den Flächenbewuchs innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen. Die

Einzelheiten sind mit der Verwaltung schriftlich abzustimmen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Verwaltung erfolgt, geht der Flächenbewuchs entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann den Flächenbewuchs von der Grabstätte entfernen und die Nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen. Ist keine Nutzungsberechtigte Person vorhanden, kann die Verwaltung die Kostenerstattung von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat.“

**7. in § 14 wird folgender Absatz 6 angefügt:**

„(6) In Sargwahlgrabstätten im naturnahen Grabfeld darf je Grabbreite nur eine Leiche bestattet werden (Absatz 3 gilt entsprechend). Die Grabstätten werden nicht individuell gekennzeichnet. Die Anlage soll einen einheitlichen, natürlichen Charakter haben. Die Unterhaltung und Pflege einschließlich der Gehölze und Bäume wird ausschließlich durch die Verwaltung durchgeführt. Grabschmuck jeglicher Art, sowie das Behängen von Bäumen ist auf diesen Grabstätten nicht gestattet. Grabschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (§ 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend) abgelegt werden. Zur individuellen Kennzeichnung der Grabstätte kann ein Grabmal errichtet oder aufgelegt werden. Dieses sollte sich harmonisch in das naturnah gestaltete Grabfeld einfügen.“

**8. in § 19 wird nach Absatz 3 der nachfolgende Absatz 4) eingefügt und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5:**

„(4) Urnenwahlgrabstätten im naturnahen Grabfeld werden angelegt für zwei Urnenbeisetzungen. Die Grabstätten werden nicht individuell gekennzeichnet. Die Anlage soll einen einheitlichen, natürlichen Charakter haben. Die Unterhaltung und Pflege einschließlich der Gehölze und Bäume wird ausschließlich durch die Verwaltung durchgeführt. Grabschmuck jeglicher Art, sowie das behängen von Bäumen ist auf diesen Grabstätten nicht gestattet. Grabschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (§ 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend) abgelegt werden. Zur individuellen Kennzeichnung der Grabstätte kann ein Grabmal errichtet oder aufgelegt werden. Dieses sollte sich harmonisch in das naturnah gestaltete Grabfeld einfügen.“

**9. in § 26 wird Absatz 1 wie folgt geändert:**

„(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nicht für folgende Grabfelder: Südfriedhof: Feld: DII, Parkfriedhof Eichhof: Feld: 35, Friedhof Elmschenhagen: Feld; 35, Friedhof Neumühlen-Dietrichsdorf: Feld: 2 und Friedhof Holtenau: Feld: 9.“

**10. in § 28 wird Absatz 1 wie folgt geändert:**

„(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nicht für folgende Grabfelder: Südfriedhof: Feld: DII, Parkfriedhof Eichhof: Feld: 35, Friedhof Elmschenhagen: Feld; 35, Friedhof Neumühlen-Dietrichsdorf: Feld: 2 und Friedhof Holtenau: Feld: 9.“

**und in Absatz 6 Buchstabe b)** wird nach den Worten „liegende Grabmale“ die Zahl „0,20“ durch „0,15“ ersetzt.

**11. § 33 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 33

Prüfung durch die Verwaltung

(1) Die Verwaltung kann verlangen, dass ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Verwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen.  
Bei bereits errichteten Grabmalen kann die Verwaltung nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 32 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die Verwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Person auf deren Kosten entfernen zu lassen.“

**12. in § 37 wird der Absatz 2 neu gefasst:**

„(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. Fundamente dürfen nur durch zugelassene Gewerbetreibende oder der Verwaltung entfernt werden. Dabei entstehende Bodenunebenheiten sind auf das umliegende Bodenniveau mit Erde vom Ausführenden aufzufüllen.

Die Einzelheiten sind mit der Verwaltung abzustimmen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Verwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die Nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 20. April 2020 (Az.: 82 Kkr. Altholstein – R Ste) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 06. Mai 2020

Almut Witt

(Pröpstin, Vorsitzende des  
Kirchenkreisrates)

(L.S.)

Stefan Block

(Mitglied des Kirchenkreisrates)

**Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein  
-Kirchenkreisrat-**

[Kirchenaufsichtlich genehmigt durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 20.04.2020. Veröffentlicht im KABI. 2020, Seite 162]